

zen des andren Herrn, dieses Commando nicht ganz, sondern nur Ein oder höchstens Zwei Mann von demselben, welche mit einem Paß oder militairischer Ordre versehen seyn müssen, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keinesweges vergreifen, sondern sofort der Garnison oder Miliz des Orts, oder der Obrigkeit es melden.

Art. 12. In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche, während ihrer Entweichung, ein Verbrechen verübt oder daran Theil gehabt haben, wird hiermit festgesetzt, daß alle von ihnen begangene Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen worden, zu untersuchen und, den dasigen Gesetzen gemäß, zu bestrafen sind. Hätte ein Deserteur in dem andren Lande ein großes Verbrechen, zum Beispiel: Mord, Raub, oder jedes andre begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe steht; so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein andres Verbrechen begangen; so wird er, nach überstandener Strafe, ausgeliefert und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängnisse gewesen ist, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Jedensfalls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung gefangen ist, davon sogleich Nachricht ertheilt, und sollen, daferne in der Folge dessen Ueberlieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Akten, entweder im Original oder Auszugsweise und in beglaubigten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Mi-

litairdienste geeignet sey oder nicht. Ein Pferd oder andre Effecten, welche ein solcher Deserteur etwa mitgenommen, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert.

Art. 13. Was die Untertanen beider Theile betrifft, welche ansezt bei Abschluß dieser Convention wirklich in dem Militairdienste des einen oder des andren Souverains sich befinden; so soll denselben die Wahl freistehen, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Drei Monaten nach Publikation gegenwärtiger Convention dießfalls bestimmt erklären. Denjenigen, welche in ihr Vaterland zurückkehren wollen, soll der Abschied unweigerlich ertheilt werden; diejenigen aber, welche in dem Dienste, worin sie sich befinden, zu bleiben vorziehen, sind, in Rücksicht ihrer Entlassung, den Gesetzen desjenigen Staats, dem sie dienen, unterworfen.

Art. 14. Wenn Untertanen des einen Souverains, die entweder nach der im Königreiche Sachsen jetzt bestehenden oder künftig, es sey durch Conscription oder sonst, zu treffenden Einrichtung, zum Kriegsdienste verpflichtet, oder der im Königreiche Baiern eingeführten Conscription unterworfen sind, sich in die Lande des andren Souverains oder unter desselben Truppen begeben; so sollen dieselben, auf erfolgte Reclamation der competenten Civil- oder Militair-Behörde des einen Staats, an die competente Civil- oder Militair-Behörde des andren sofort ausgeliefert werden; und soll es mit dieser